

## **Antrag**

**der Abg. Friedrich Haag und Frank Bonath u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Die Deutsche Umwelthilfe und das Land Baden-Württemberg**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Ministerien oder Landesbehörden der Deutschen Umwelthilfe (DUH) seit dem Jahr 2018 Gutachten, Analysen, Beratungsaufgaben oder Projekte vergeben haben (unter genauer Auflistung der Aufträge);
2. welche Fördermittel oder sonstigen Zuschüsse die DUH vom Land Baden-Württemberg bzw. Landesbehörden oder sonstigen vom Land geförderten Einrichtungen seit 2018 erhalten hat (unter Auflistung der einzelnen Fördersummen und -projekte);
3. welche Projekte die DUH in Baden-Württemberg seit 2018 betreibt;
4. wie viele Verfahren der DUH gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt sind bzw. noch anhängig bei Gerichten in Baden-Württemberg seit 2018 bis heute sind;
5. inwiefern sie die Gemeinnützigkeit der DUH als gegeben ansieht, wenn die DUH als Umwelt- und Klimaschutzorganisation einem Gasverband eine kommerzielle Lobby-Kampagne für fossiles Erdgas vorgeschlagen hat;
6. welche ähnlichen Angebote für bezahlte Lobbyarbeit sie bzw. Landesbehörden oder vom Land geförderte Einrichtungen in den vergangenen Jahren von der DUH erhalten haben (unter Auflistung der konkreten Vorschläge);
7. inwiefern sie die DUH-Einnahmequelle (durch Abmahnungen) und die dafür öffentlich kommunizierte Bezeichnung „Ökologische Marktbeobachtung“ für legitim sowie vereinbar mit der Gemeinnützigkeit der Deutschen Umwelthilfe hält;

8. inwiefern sie die Ziele der DUH nach wie vor als gemeinnützig nach § 52 der Abgabenordnung ansieht und ob sie das bestehende Verbandsklagerecht rechtfertigen;
9. welche Gründe der Landesregierung bekannt sind, wonach die DUH, entgegen den Forderungen der „Allianz für Lobbytransparenz“, die Offenlegung der Großspender aus dem Jahr 2021 verweigert.

5.7.2024

Haag, Bonath, Karrais, Hoher, Haußmann, Dr. Timm Kern,  
Weinmann, Birnstock, Brauer, Fischer, Heitlinger, Dr. Jung,  
Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein gemeinnützig anerkannter Verein. Seit dem Jahr 2004 ist sie zudem vom Bundesverwaltungsamt als klageberechtigter Verbraucherschutzverband anerkannt. Finanziert wird die DUH auch durch öffentliche Mittel. Die Bundesgeschäftsstelle und der Regionalverband Süd Deutsche Umwelthilfe e. V. haben ihren Sitz in Radolfzell am Bodensee.

Dieser Antrag zielt darauf ab, Informationen über die Beziehungen des Vereins zur Landesregierung bzw. Landesbehörden und in diesem Zusammenhang auch über mögliche finanzielle Zuwendungen durch das Land Baden-Württemberg an die DUH zu ermitteln.

Aktueller Anlass sind Presseberichte zur Finanzierung und Spendenpraxis der DUH: Darin wird beschrieben, wie die DUH einem Erdgasverband angeboten haben soll, eine dreijährige Lobby-Kampagne für fossiles Gas als Pkw-Kraftstoff zu realisieren – jedoch nur gegen Zahlung von 2,1 Millionen Euro. Außerdem weigert sich die DUH, 15 Großspenden mit einem Gesamtwert von rund 1,5 Millionen Euro aus dem Jahr 2021 offenzulegen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juli 2024 Nr. UM1-0141.5-41/9/10 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit allen Landesministerien zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *welche Ministerien oder Landesbehörden der Deutschen Umwelthilfe (DUH) seit dem Jahr 2018 Gutachten, Analysen, Beratungsaufgaben oder Projekte vergeben haben (unter genauer Auflistung der Aufträge)?*

Der Landesregierung ist hierzu nichts bekannt. Der nachgeordnete Bereich wurde auf Grund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes im Verhältnis zum mutmaßlichen Ergebnis nicht beteiligt.

2. *welche Fördermittel oder sonstigen Zuschüsse die DUH vom Land Baden-Württemberg bzw. Landesbehörden oder sonstigen vom Land geförderten Einrichtungen seit 2018 erhalten hat (unter Auflistung der einzelnen Fördersummen und -projekte)?*

Die Landesregierung hat dazu keine Erkenntnisse. Der nachgeordnete Bereich wurde auf Grund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes im Verhältnis zum mutmaßlichen Ergebnis nicht beteiligt.

3. welche Projekte die DUH in Baden-Württemberg seit 2018 betreibt?

Der Landesregierung sind keine Projekte bekannt. Dabei stellen wir auf den Kenntnisstand der Ministerien ab.

4. wie viele Verfahren der DUH gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt sind bzw. noch anhängig bei Gerichten in Baden-Württemberg seit 2018 bis heute sind?

Zu dieser Frage haben wir die verwaltungsgerichtliche Praxis beteiligt. Seit 2018 sind bei den vier Verwaltungsgerichten Baden-Württembergs insgesamt 17 Verfahren der DUH gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts eingegangen, wobei hierunter auch sechs Vollstreckungsverfahren waren. Beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sind im selben Zeitraum 13 Verfahren der DUH gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts anhängig gemacht worden, wobei hierin auch vier Rechtsmittelverfahren gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte berücksichtigt sind.

5. inwiefern sie die Gemeinnützigkeit der DUH als gegeben ansieht, wenn die DUH als Umwelt- und Klimaschutzorganisation einem Gasverband eine kommerzielle Lobby-Kampagne für fossiles Erdgas vorgeschlagen hat?

7. inwiefern sie die DUH-Einnahmequelle (durch Abmahnungen) und die dafür öffentlich kommunizierte Bezeichnung „Ökologische Marktbeobachtung“ für legitim sowie vereinbar mit der Gemeinnützigkeit der Deutschen Umwelthilfe hält?

8. inwiefern sie die Ziele der DUH nach wie vor als gemeinnützig nach § 52 der Abgabenordnung ansieht und ob sie das bestehende Verbandsklagerecht rechtfertigen?

Die Fragen 5, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das in § 30 Abgabenordnung verankerte Steuergeheimnis steht einer Beantwortung von Fragen zur Gemeinnützigkeit konkret benannter Körperschaften durch die Finanzverwaltung entgegen.

Die Vorschrift zur Wahrung des Steuergeheimnisses dient dem besonderen Schutz der von einer/einem Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden offenbarten Informationen und erstreckt sich auf deren/dessen gesamte persönliche, wirtschaftliche, rechtliche, öffentliche und private Verhältnisse.

Die DUH wurde als Umweltvereinigung vom Umweltbundesamt anerkannt. Als solche kann sie nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz vor Gericht klagen, ohne in subjektiven Rechten betroffen zu sein.

6. welche ähnlichen Angebote für bezahlte Lobbyarbeit sie bzw. Landesbehörden oder vom Land geförderte Einrichtungen in den vergangenen Jahren von der DUH erhalten haben (unter Auflistung der konkreten Vorschläge)?

Die Landesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse. Die nachgeordneten Behörden wurden aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht beteiligt.

9. welche Gründe der Landesregierung bekannt sind, wonach die DUH, entgegen den Forderungen der „Allianz für Lobbytransparenz“, die Offenlegung der Großspender aus dem Jahr 2021 verweigert?

Die steuerlichen Verhältnisse natürlicher und juristischer Personen unterliegen nach § 30 Abgabenordnung dem Steuergeheimnis (vgl. die Stellungnahme zu den Ziffern 5, 7 und 8).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass aus steuerlicher Sicht für gemeinnützige Körperschaften keine rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung etwaiger Spenderinnen und Spender besteht.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft